

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2007/2/1 21R33/07x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.02.2007

#### Norm

ABGB §1333 Abs3 JN §54 Abs2 RATG §4 RATG §12 Abs4

#### Rechtssatz

§ 1333 Abs. 3 ABGB bechreibt Anspruchsvoraussetzungen für den Kostenersatz betreffend außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen. Es ist daher Sache des Gläubigers, Sachverhalte zu behaupten und zu beweisen, die für die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit solcher Maßnahmen sprechen.

Nebenforderungen im Sinn des § 54 Abs. 2 JN können nicht dem gerichtlichen Streitwert zugerechnet werden. Bilden sie allein Gegenstand des Verfahrens, ist nach § 12 Abs. 4 RATG ein Betrag von €

150,--, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Werts anzunehmen.

### **Entscheidungstexte**

21 R 33/07x
Entscheidungstext LG St. Pölten 01.02.2007 21 R 33/07x

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LG00199:2007:RSP0000061

## Dokumentnummer

JJR\_20070201\_LG00199\_02100R00033\_07X0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at